

Mitglieder der Familie bloß kurz zusammen in der Weise eines Stammbaums.

Hermann v. Laufen c. 1160.

Conrad v. L. 1222. Walther, 1229.

Bürger in Heilbronn. Mönch zu Schönau.

Walther v. L. 1234, 1260 †, Vogt daselbst.

Patron der Kirche zu Frauenzimmern,
kaufte Güter zu Löchgau und Meimsheim.

Wolfram 1255—88.

Emhart † 1288.

Reinhard

Vögte zu Laufen.

Dechant zu Wimpfen.

Gisela
Nonne zu
Laufen.

Walther 1302.
miles veteris
urbis Luphen.

Johann, Canoniker
in Mosbach.
† 299.

Engeltrud und
Irmengard.

Wolfram 1309—24.
Vogt in Laufen.

Herr Sifrid v. Laufen 1330.

hat Weinberge bei Heilbronn; Mone XI, 169.

Wolfram v. Laufen.

Wilhelm, f. Sohn, 1375.

verpfändet Zehnten zu Laufen.

H. Bauer.

3. Zur Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts.

Von Mr.

Aus Policei- und andern Acten der Graffschaft Weikersheim.

(Fortsetzung.)

3.

Lügen, Verleumdung, Ehrenkränkung. „Lügenbussen“ bilden eine besondere Abtheilung in den Strafregistern; sie gehörten „von Alters“ in der Stadt dem Centgrafen, auf den Dörfern dem

Amtsschultheißen. Falsche Berichte, ehrwürdige Nachreden über Frauen, die eignen Männer der Weiber, über Verstorbene, über Dienstboten kommen vielfach vor, „Duz- und Trutzworte“ wurden häufig gegeben und das zarte Geschlecht mußte selbst vielfach gestraft werden. In den betr. Acten läßt sich fast ein vollständiges Schimpf- und Scheltwörter-Verzeichniß sammeln, wir wählen nur Einiges aus: Hündlein, lang Hündlein, frummer, dicker, alter, schwarzer Hund, Bettelhund, Hundsnase, loser Beß, Fuchsschwänzer, Bärenhäuter, leichtfertiger, unnützer Vogel, Sacramentskrab (Kabe), Geizwurm. Schweine und Ungeziefer mußten gleichfalls ihre Namen leihen. Ferner: Unhold-in —, Wettermacherin, schwarze Mettsche, diebische, stinkende, Bettel-H., Schläpprin, alt Bettel, Klapperin. Buhler, nichtswürdiger, ehrvergessener Mann, alter Unflat, Narr, Dr.. kmännlein, Pfaffensohn, Scheerkopf, Schlappsack, Schelm, Bube, Spizb., Spiznarr, loser Kerl, Lump, Löffelmaul, Ruhbauer, Hessenbeutel, Handwerksverderber, Stümpler, Bösewicht, Teufel, Henkersmäßiger, Scherge, Plünderer, Aufrührer, Schuft. Diese u. a. Titel waren kostspielig für den, der sie gab.

Es kamen zur Strafe A. weil er Einem gesagt: er sei nichts nutz gewesen, ehe er ein Pfund wog, B. der zu Weibern, welche zusammen auf der Gasse stunden, gesagt: sie sollen den Henker auch zu ihnen stellen. C. nachdem er von einem Gestorbenen gesagt: der Teufel holt ihn hin. Gewöhnlich ist angegeben: gestraft wegen Zank, Hader und Fluchen. Eine Weibsperson wurde gerügt, weil sie eine andere beschuldigt hatte, sie trage dem Pfarrer Lügen zu. Pasquille, jetzt nicht selten, später häufiger, wurden sogar an die Kirchthüren angeschlagen. Auf Thätliches weist die manchmal vorgekommene Anklage: er hat mir den Esel gebohrt. Etlichemal wurden Leute gestraft, weil sie Gestohlenes in einem Hause suchten. Ein Andrer, weil er in des Richters Stube von der aufgetragenen Speise gegessen und sich überhaupt mit demselben gemein gemacht habe.

In der Grafen von Hohenlohe Reformation ist gesagt: welche Personen, Manns- oder Frauenbilds, andern Personen Schmähwort reden, daß eine das ander beschuldigen Ketzerei, Ehebruchs, Mords, Fälschens, Diebstahls oder dergl., daß darum ein Mensch möge vom Leben zum Tod geurtheilt werden, so oft solches geschieht, so ist zu merken, ob die Schmähe von einem vernünftigen Menschen, einem Mann oder einem jungen Kind beschehen oder geredt worden und ob das im Schimpf oder im Ernst geschehen, denn daraus ist der Schmä-

her zu achten. Geschieht es von einem Narren oder Kinde, so ist dasselb nicht pflichtig, es thäte es denn dick, so mocht man es mit einer Ruete züchtigen. Geschehe es aber von einem vernünftigen Menschen im Schimpf, so ist er im Recht nicht pflichtig, doch ob derselbe Mensch es dick thäte, so solle es zur Untersache werden und verboten bei einer zieml. Pönen, auf daß der gemein Fried nit unrürig gemacht werd, die Leut dadurch leichtfertig würden durch solch unehrlich Wort. Geschieht aber das im Ernst, doch daß der Schuldiger nit darauf beharrt mit dem, daß er es nit unterstehet, zu bewären oder dergl. so soll der Richter erkennen, daß der Schuldiger dem Beschuldigten Unrecht gethan und der Obrigkeit oder Gerichtsherrn zehn Gulden verfallen seyn und unnachläßl. zu bezahlen. Hätte aber ihm der Beschuldiger gesagt: Du bist der und der, das will ich dich weisen und er nit thät, so soll der Richter erkennen, daß er ihm einen öffentl. Widerruf thun soll u. dazu ablegen, lösen und schaden und dem Gerichtsherrn zehn Gulden verfallen seyn. Wären es aber Sachen, daß der Schuldiger wollet die That beweisen und brächt das zu Recht genug bei, so soll der Beschuldiger dem Beschuldigten nit schuldig sein. Wär es aber, daß einer einen beschuldigt einer Uebelthat als ein Gezeugen, der Gezeugniß sagen soll und meint den damit zu verwerfen und abzutreiben, macht denn der Schuldige schwören, daß er es nicht in Schmäheweis, sondern zur Nothdurft als durch einen Auszug oder zu Erfindung der Wahrheit solch Werk geredt hätte, so soll der Richter erkennen, daß der Schuldiger dem Beschuldigten um seine Forderung nicht pflichtig wär und das darum zn einer Ursach, wie wohl einer dem andern Unrecht thäte und wo er es sagt, nachdem mag er es schmählich gewinnen. Hätte er es aber gethan, den Widertheil zu schmähen und solches schon beibringt, so hat er den Kleger unbillig geschmäht und soll er dem Gerichtsherrn zehn Gulde schuldig sein für ein Abtrage und das soll so dick geschehen, als sich die Schmach begiebt. Deßgl. in andern Schmähworten soll der obgemeldt Unterschied allzeit gehalten und die Urteil darauf gesetzt werden. — Item, welche Person die andre in Ernst lügen heisset, der soll dem Gerichtsherrn im Ort verfallen und schuldig seyn. Item, welche Person der andern Scheltworte thut in Zornsweis oder in einem Hader, als da einer genannt wurde ein Schalk, Böswicht, Hure oder dergl. Wort, der soll ein Gulden geben. So aber eine verleumte Person also gescholten wurde und wiewohl es wahr mocht sein, so soll doch der Beschuldiger dem Gerichtsherrn ein Ort zu Pöne verfallen sein.

Nach der mehrgen. P. u. R. B. v. 1588 sollte eine Beleidigung mit Worten $\frac{1}{2}$ fl. mit Wort und That 10 Pfund und Schadenersatz geben.

4.

Kauf- und andere Händel kamen sehr viele vor, selbst unter Frauen. Nicht nur mußte wegen Zank und Streit oft eingeschritten werden, gegen Hausfriedensbruch, Fenstereinschlagen zc. sondern auch wegen Körperverletzungen. Haar- und Bartausraufen, Angriffe mit Fäusten und Zähnen, Werfen von Gläsern, Bechern, Kannen, voll und leer, mit Stein und Holz, überlaufen mit Weidnern, Rappieren, Dolchen, Spießen, Hauen zc. war gemeiner Brauch. Ein blaugeschlagenes Auge, eine Maulschelle wurden mit 1 fl. 4 s. angesehen. Wallfahrer, die sich bezechten, Händel suchten und gotteslästerl. Reden führten, wurden festgenommen. Oft heißt es: N. hat den N. in Hals geschlagen. Bei öffentl. Tänzen, beim Spiel treten Schlägereien ein und fielen Strafen von 20—50 fl. Rachehandlungen verschiedener Art forderten die Obrigkeit heraus. Es ist von Leuten gesagt, die mit bloßer Wehr des Nachts auf den Gassen herum gelaufen, von solchen, welche andre herausforderten, die bei Tag und Nacht Diesem und Jenem zu Fuß oder Pferd dräuend vor das Haus kamen, die mit Prügeln herumgingen, Andre vor das Thor forderten, sich mit ihnen zu messen, von großen Schlägereien; ein Schultheiß wurde wegen blöden Verhaltens bei einer solchen um 5 fl. gestraft. Selbst die Kirchen mußten etlichemal in ihrem Innern Lärm und Händel haben. Solche Dinge kamen auch unter den sog. bessern Ständen vor, in Stadt und Land. Dabei manche muthwillige Streiche im Ort und Feld z. B. Abgraben einer Wasserleitung, Zerlegen und Verschleppen eines Wagens u. dergl.

Es war freil. eine Zeit, da die Fehde noch nicht ganz abgethan war. Ganerben griffen noch bei streitigen Rechten gegen einander zum Schwert. Als z. B. die von Absperg fortgesetzt die hohe Obrigkeit zu Ruppertshofen behaupteten und trotz Hohenl. Einsprache da ein Gefängniß erbauten, erschienen, wie in dem betr. kaiserl. Edict erzählt wird, den 21. Febr. 1596 ungefähr bei aufgehender Tageszeit um 8 Uhr die Bögte und Schultheißen von Langenburg, Kirchberg u. a. nächstgelegenen Orten mit bei sich habenden vielen, über die 50 Mann stark (der Gegenpart sagte nur von 24—30) mit Spießen, langen und

kurzen Rohren, Handdegen und Beilen und anderen zum Schimpf gehörigen Waffen wohlbewehrten Mannen zu besagtem R. auf ersehener Gelegenheit — als eben unfern davon zu Gerabronn ein Jahrmarkt und am wenigsten der Abspergischen u. a. Leute vorhanden gewesen — die unverwarnter Ding, gewaltthätiger Weis und augenblicklich das Häuslein angefallen, daselbst die erbaute und verbesserte Gefängniß von einander, die zusammengefügt Hölzer heraus und wider alles Bitten und Protestiren, zertrümmert, verhauen, verwüstet und zersplittert mit lautem Vermelden, sie hätten dessen von Weikersheim aus schriftlichen Befehl. Es wurde auch gedroht, im Fall der Wiederaufrichtung werde wieder also verfahren werden. Dafür erhielt Hohenlohe kaiserl. Verwarnung und Vorladung. In ähnlicher Weise war Rosenberg 1556 zu Nassau bewaffnet eingefallen. 1595 gab es Streit zwischen Brandenburg und Hohenlohe wegen des Jagdrechts im Forst Leofels, welchen Hohenlohe von Württemberg zu Lehen erhalten; zur Zeit der Besitzergreifung erschienen 26 brandenb. Pferde mit 1000 Mann, die würtemb. und Hohenloh. Jäger abzutreiben und als das nicht gelingen wollte, kam der Markgraf selbst mit 200 Pferden und ca. 2000 Mann; doch wurde vermittelt.

Friedr. v. Schwarzenberg und Hohenlandsberg war 1544 mit Hans Christoph von Absperg in Fehde und wandte sich deßhalb an Graf Wolfgang; in einem Briefe sagt er u. a.: heute Nacht hat er zu Fuß und Roß mir vor meiner Schlösser eiuem, mit Namen Westerndorf, Feuer in die Scheuern einlegen wollen, daran mir großer Schaden, wie vormals, beschehen, wenn es ihm gedeiht wäre. Absperg habe ihn überfallen, ehe er dessen Fehdebrief erhalten, an 2 Orten gemordet, gebrannt und merklichen Schaden gethan und bald sei er abermals mit seinen Leuten in etliche schwarzenb. Flecken gefallen, die er niedergebrannt und beschädigt; nun aber sei der Feind bei Nacht mit ca. 20 Pferden nach Westerndorf, daran ihm, dem Schwarzenberg, 3 Theile zugehörig, gekommen, habe Etliche zu Fuß über den Zaun einfallen lassen, die Scheuern und Viehhäuser abermal anzuzünden, wie man denn einen feurigen Pfeil gefunden; doch sei er durch schwarzenb. Leute in die Flucht geschlagen worden, dessen Amtmann Seb. v. Siglingen mit etlichen Reutern von Hohenlandsberg aus einigen der Landfriedensbrecher nachgeeilt sei. Dieser erreichte etliche Reuter bei Elpersheim und warf sie nieder, worauf sämtl. Reuter von Weikersheim aus gefangen genommen und gesetzt wurden. Es waren neben

den Verfolgern Einige von Adel mit ihren Reifigen und die Folge war ein langer, bitterer Rechtsstreit zwischen Hohenlohe und Schwarzenberg. Damals wurde auch der nürnberg. Rathherr Baumgärtner, als er vom Reichstag zu Speier heimwärts verreiten wollte, am hlg. Pfingstabend (1544) zwischen Sinsheim und Wimpfen sammt etlichen Knechten, die er bei sich gehabt, die aber nachher heftig verwundet, nach Haus gelassen worden, durch etliche Reifige (angebl. Rosenberg, Absperg u. a.) niedergeworfen und weggeführt, man wußte lange nicht, wohin. In Haldenbergstetten, wo man ihn gefangen gehalten glaubte, geschah im gleichen Jahr ein Einfall durch die Schwarzenbergschen u. Nürnbergschen zu Roß und zu Fuß mit Feldgeschütz; sie zogen zwar wieder ab, aber unter schweren Drohungen wider Rosenberg, auch wider Graf Wolfgang, welcher bei oben genannter Abspergscher Fehde dem Schwarzenberg nicht die erbetene Hilfe gesendet hatte, und einzelne Rotten machten noch nachher die Gegend unsicher.

1589 übte der Meinz. Amtmann von Krautheim mit großen Zurüstungen mit ca. 400 Gewaffneten in elf Waldungen auf Hohenloher Gebiet bei Hermuthausen das angebl. Jagdrecht seines Herrn aus. Rothenburg hatte bei Münster $3\frac{1}{2}$ M. Wald, an den Pfarrwald anstoßend, erworben; als das Maß nicht vollständig gefunden wurde, sandte die Stadt im Febr. 1590 ca. 400 bewehrte Männer, ließ $3\frac{1}{2}$ Morgen abholzen (dabei fast 1 M. des Pfarrwalds) und führte das Holz auf 25 Wagen z. Theil weg; hierauf erhielt der Keller in Weikersheim Befehl, mit einer guten Anzahl bewehrter Mannen in die eigenen Waldungen der Stadt einzufallen, gleichviel Holz auf 25—26 Wagen wegzuführen und nach Münster dem Verkäufer obigen Waldes wie dem Pfarrer, zu liefern, was pünktlich ausgeführt wurde. Noch ein Beispiel: ein Verdächtiger zu Hohebach wurde 1592 von dem mit 40 Mann erschienenen Centgrafen von Jagstberg halbangekleidet bei Nacht aus seinem Hause geholt und weggeführt. Die Hohebacher, welche darin einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Grafen sahen, verfolgten Jene und jagten ihnen den Gefangenen ab. Als die Jagstberger ihnen sagten, sie werden stark genug kommen und ihn wieder holen, bot der Keller von Jungsingen 250 Mann auf, sie zu empfangen. Der Graf befahl aber, die Mannschaft alsbald zu entlassen, da er den Weg des Rechts, nicht der Gewalt, gehen wolle.

Man ging bei den vielen nachbarl. Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Herrschaften immer wenigstens mit Pfänden und Arrestiren,

Beschuldigungen und Vorwürfen gegen einander vor und die Unterthanen derselben ließen es an gegenseitigen Sticheleien, Herausforderungen und Gewaltthätigkeiten nicht fehlen, wofür gleichfalls Beispiele können geliefert werden. Oft mußte den Gemeinden eingeschärft werden, „sich alles Pfändens und thätlicher Handlung gegen einander zu enthalten.“

In der öfters citirten L. P. u. R. O. v. 1588 heißt unter P. 4. vom Todtschlagen, Balgen, Hadern zc.: Davon soll Jedermann abstehen und Andre abhalten, auch die Schuldigen anzeigen oder gefangen nehmen; Jeder soll keinerlei Selbsthilfe sich erlauben und Frieden zu machen bestrebt sein. Wer sich, wenn ihm Friede geboten wird, dem nicht unterwirft, zahlt 2 fl. und wenn er thätlich sich widersetzt 5 fl., wenn er den gelobten Frieden bricht 4 fl., wenn thätlich 10 fl. mit Schadenersatz; Zusammenrotten bei Zankhändeln und Widerstand gegen den, der Frieden gebietet, jede Person 2 fl., wenn thätlich 4 fl. nebst Schadenersatz. Würde das Rottiren grob oder gefährlich, so folgt Straf an Leib und Gut. 1598 erfolgte ein allgemeiner Befehl, wonach, wenn Schlägerei und Mordgeschrei sich zutragen und etliche Unterthanen zwar zulaufen, aber nicht auf Erinnern des Kellers, Centgrafen, Bürgermeisters, Fried machen, noch die Balger zu gebührender Haft und Custodie bringen helfen wollen, die Beamten muthwillig stecken lassen oder wegen ihres Handwerks zc. Schaden fürchten und so ihre Unterthanenpflichten versäumen, der Befehl erneuert wird, wenn sich Hadern und Balgen begeben sollte, daß die Unterthanen, die es hören, es sei auf Straßen oder in Häusern oder wo es wäre, sowohl für sich alsbald zu laufen, Uebel wehren und abstellen helfen, als auf Ermahnen der Beamten oder der Nothleidenden die Widersetzlichen arretiren helfen bei schwerer Straf. Offene Befehdung hatte das Halsgericht abzuurtheilen. In der alten Gem.=Ordnung findet sich ein Strafansatz von 1 fl. für den, der außerhalb Nacht, ohne Noth, Mordgeschrei erhebt. Was den Mord betrifft, so kommt v. Jahr 1463 ein Fall des Erschießens; Todtschlag ereignete sich öfters; in den 1580ern Jahren mehrere Mordthaten. 1570 eine Kindsmörderin ertränkt. Selbstmörder auf der Gerichtsstätte verbrannt in den 50er und 60er Jahren. 1584 eine Kindsmörderin enthauptet; bei Vichtel auf der Straße ein würzb. Metzger ermordet, in Hachtel ein Hirte von seinem Weib, die den Leichnam in Stücke hieb und diese im Haus verscharrte. 1593 ein todttes Kind in der Jagst gefunden, eine verdächtige Weibsperson wurde eingezogen. 1573 ein Bader hingerichtet, der

im Wirthshaus dem Sohn des Wirths, als er ihm die Beche abforderte, das Messer dergestalt in den Schenkel stieß, daß dieser kurz darauf starb. Im gleichen Jahr hatte ein Hirt zu Münster seiner Tochter Kind, ein Knäblein, das er bei sich hatte, lebendig in eine sog. Steinmauer auf dem Felde vergraben, ihm auf den Mund einen Stein gelegt, daß es nicht schreien konnte, der Stein war 10 Pfd. schwer; vom Samstag bis zum Mittwoch lag das Kind in dem Steinhaufen, die Last, die auf ihm lag, fand man beim Wägen 588 Pfd. schwer. Man fand das Kind (dessen Eltern gestorben waren) noch lebend „an einem Gliedlein vom Ungeziefer angezehrt“, mit rothen und blauen Malen am Leibe, was aber bald heilte, nachdem ein Taufpathe es zu sich genommen. Es war zwei Jahre alt. Der Großvater wurde mit dem Schwert hingerichtet. Ein Anderer später wegen Ermordung seines Weibes, ein Dritter, weil er seinen Schwiegervater umgebracht. In den betr. Acten weist jedes Jahrzehnt des 16. Jahrh. solche Verbrechen nach.

5.

Ein noch stärkeres Kapitel müßten die Verfehlungen gegen das VI. Gebot bilden, läge es nicht in der Sache, Zurückhaltung zu beobachten. Unzüchtige Reden, Ungebührlichkeiten gegen das andere Geschlecht, unerlaubte nächtliche Besuche werden sehr oft erwähnt. Ein Bauer wurde um 5 fl. gestraft, weil zwei seiner Dienstmägde schwanger wurden und er dadurch nicht wenig Ursach und Anlaß gegeben, daß er die Mägdekammer nicht abgedeckt und verschließbar gehalten. Manche Weibspersonen zogen mit Landsknechten fort. Außerehlich Geschwängerte begaben sich häufig in andre Territorien, um dort unter falschem Namen ihre Niederkunft zu erwarten. 1560 wurde Einer, der seine Stieftochter verführte, um 80 fl., ein Anderer, der eine Ehefrau verleiten wollte, um 300 fl. gestraft, seiner Stellung in der Gesellschaft verdankte er diese Höhe der Strafe. Aus den Jahren 1550 bis 1600 ließen sich Beispiele von Ehebruch, Bigamie, Blutschande, Gattenmord, Kindsmord, Mord der Verführten zc. vorführen. Die Verführer ließen sich nicht selten unter die Soldaten aufnehmen, um der armen Betrogenen los zu werden.

1582 sagt ein Bericht: daß eine Frau, die vor 8 Wochen in jungfräulichem Schmuck und Kranz zur Kirche gezogen, niedergekommen sei, eine andre, eine Wittwe, nach 33 Wochen. Der Beamte hatte

schon vorher gemeldet, daß, obwohl das Laster der Unzucht bisher mit schrecklichen Exempeln allhiefigen Amtes stattlich gestraft worden, es doch keinen Abscheu geben wolle und er habe das Jahr hin viel damit zu thun; er bittet um schärfre Maasregeln. Die Regierung gieng auch darüber zu Rath. Die Rätthe schlugen für Fremde Landesverweisung vor, wenn sie nicht etwa einander ehlichen wollten. Es sei Strafe genug, wenn der Geschwächten ihre Jungfrauschaft nicht bezahlt oder sie nicht dotirt werde. Der Mannsperon aber dürste auferlegt werden, das Kind zu erziehen, und sollte des Gefängnisses nicht bald ledig gelassen werden, bis genugsame Caution des Kindes und seiner Erziehung halber geleistet wäre. Peinliche Bestrafung sei weder im kaiserl. Recht, noch in der sächsischen und andern scharfen Verordnungen gegründet, aber dies, daß wer eine von ihm Geschwächte nicht behält, ihr die Jungfrauschaft bezahlen und ein Heiratgut dazu geben soll. Unter Andern wurde ein Ehebrecher um 20 fl. und mit Landesverweisung gestraft, bei Blutschande trat häufig Todesstrafe ein, doch 1581 fand auch hier Landesverweisung statt, nachdem der Schuldige durch den Richter war auf den Pranger gestellt worden. Ein Erlass v. 1579: L. Getreuer. Wir sind berichtet worden, daß kürzlich eine Dirne in Unserm Dorf U eines Kindes genesen und inlegen, dazu sich dann kein Vater finden wollen und also solch los Gefind keinen Unterschleif, dann in Unserer Grafschaft zu finden wissen. Darum und daß man solche u. dergl. los H...=Gefind einkommen läßt, Wir nicht geringes Mißfallen tragen. Ist derwegen Unser rechtl. Befehl, Du wollest in allen Dörfern, Flecken, Weilern und Höfen Deines befohlenen Amtes öffentlich und bei Straf zehn Gulden gebieten und verbieten, an keinem Ort dergleichen leichtferig (sic) Gefindel einkommen zu lassen, hausen oder herbergen. Sollte aber einer oder mehr diesem Unserm Verbot zuwiderhandeln, dergleichen leichtferig los Gefind herbergen und sie bei ihnen niederkommen, den oder dieselbigen gedenken Wir unnachsichtlich zu strafen. In Solchen beschiebt Unser Befehlung. Aus einem Strafprotocoll v. 1590: Weil der Thäter sich das M—sch zu ehlichen von selbst offerirt und sie ihn und keinen Andern als Vater angegeben, als wäre Hrn. Pfarrer zu R. zu befehlen, daß sie nächstkommenden Freitag daselbst copolirt werden. Hr. Pf. aber hätte in vorher zu haltender Predigt ihnen ihre Mißthat und wie hoch sie dadurch die Gemeind gärgert, ernstlich vorzustellen, dabei auch die Eltern zu erinnern, daß sie in ihrer Kinderzucht nicht so nachlässig

sein, weniger Ihnen das Auslaufen zu Jahrmärkten, Tänzen und andern Ueppigkeiten gestatten sollen. Zur herrschaftlichen Straf wären jedoch dem Delinquenten 10 fl. der Dirn 5 fl., anzusetzen. Dabei sollen den Eltern bedeutet werden, dafern sich künftig noch finden werde, daß sie von dieser ihrer Tochter Schwangerschaft Kenntniß gehabt und solches nicht allein verschwiegen, sondern auch dawider verbotene Mittel (und das kam öfters vor) gebraucht hätten, die gebührende Straf unausbleiblich folgen solle. Dies bestätigte der Graf mit dem Anfügen, daß der Hr. Pfarrer die Copulation auf jobestimmte Zeit und Weise zu thun, jedoch daß gleich nach der Predigt die Strohkränze wieder abgethan werden.

Die älteste dem Verfasser dieses bekannte gesetzliche Bestimmung lautet: Item, wenn eine gezezte Person in verbotenem Grade die andre leiblichen erkennet, so mag der Gerichtsherr all ihr beeder Hab und Güter nehmen und die confisciren. Item, welcher in der Nacht in eines Biedermanns Haus ungewöhnlicher Art steht und so ergriffen würde, wolle er sich entschuldigen Diebstahls und sagen, daß er zu dem Eheweib gangen sei, soll mit dem Schwert gerichtet werden, sei er aber zu der Witb. oder einer Ledigen gangen und hette sie doch nicht geschwächt, soll dem Gerichtsherrn vier Gulden verfallen sein, hätte er sie aber geschwächt, solle er dem Gerichtsherrn aber vier Gulden geben und der Geschwächten für das Mandthum eines rechten sein auf Ihr Gefinnen.

Die mehrerwähnte RegD. v. 1588 handelt Pct. b. von Ehebruch, Hurerei und Unzucht, erinnert auch hier zuerst an Gottes Wort, klagt über die herrschende Gleichgiltigkeit und Leichtfertigkeit und bestimmt folgende Strafe. Unziemlicher Beischlaf, (Blutschande und Ehebruch ausgenommen, welche dem höhern Gericht zugewiesen sind) an Beiden mit 6 Wochen Thurm bei Wasser u. Brod, dann auf Urphed zu entlassen, so daß die Mannsperson ohne herrschaftliche Erlaubniß nicht mehr zu ehrlicher Gesellschaft, Hochzeiten und offenen Bechen zuzulassen, die Weibsperson zu keiner Hochzeit, offenen Tanz, ehrlicher Gesellschaft auf den Stuben, in den Wirthshäusern oder sonst, außerhalb des Kirchgangs zuberufen oder zuzulassen und ob sie aus Unwissenheit dazu geladen würde, solle sie doch nicht erscheinen, noch von den Amtsdienern geduldet werden; welche Manns- oder Weibspersonen das nicht halten, die sollen 2 fl. Straf (hälftig dem Gotteshaus) zahlen und dem Anzeiger $\frac{1}{2}$ Orth vom Gulden gegeben werden. Beim Rückfall des

Ehebruchs Gefängniß und Ueberweisung an die Herrschaft, während das Gut dem unschuldigen Theil übergeben wird. Bei Unzucht und Hurerei 14 Tage Thurm mit Wasser und Brod, bei Rückfall vermehrtes Gefängniß, bei wiederholtem Rückfall Landesverweisung. Bei vor- ehlichem Umgang Verlobter 14 Tage Thurm und beim Kirchgang durch den Pfarrherrn öffentl. Ermahnung zur Buß u. Abbitte. Weiter: Wir kommen auch in Erfahrung, daß etliche Personen ein sonderes Gefallen tragen, wenn sie in Gesellschaft bei einander ganz unzüchtige und schandbare Wort treiben, deren sie weder Frauen, Jungfrauen oder Kinder, so nichts Gutes daraus lernen, verschonen, dieweil denn St. Paulus sagt 2c. (folgen Schriftworte), so wollen Wir hiefür, daß, welche Mannspersonen dergleichen unzüchtige und schandbare Red und Gebehrd vor und mit Frauen, Jungfrauen 2c. treiben werden, der soll jeder 2 fl. Straf (hälftig zum Gotteshaus) geben und bei Wiederholung mit Gefängniß gestraft werden. Wird aber eine Weibsperson sich also vergessen, und schandbare Red und Gebehrd treiben, soll sie doppelt gestraft werden, dann eines Weibes höchste Zierde ein züchtiger, ehrlicher Wandel, welche sie durch solche Frechheit besudelt, auch andern ehrlichen Frauen eine Schand und Mergerniß ist. Sollte dann solches von einer Jungfrau beschehen, die soll ohne Geldstraf allein in der Gefängniß ihre eigene Schuld zu büßen mit Wasser und Brod bestraft werden. Von Kuppeln und heiml. Enthalten. Es finden sich auch etliche leichtfertige Personen, die Andere heimlich zu einander berufen und kuppeln, ihr Haus und Hof, Gemach und Fördrung dazu geben, welches wider Gott und Ehr, auch ein sonders schädliches und böses Laster ist, dadurch Frauen, Jungfrauen und Töchter auch junge Gesellen desto eher verführt, unehrliche, schändliche und leichtfertige Dinge zu vollbringen. Diese sollen unverzüglich gefänglich eingezogen und der Herrschaft überliefert werden, daß sie an Leib, Ehre und Gut gestraft werden, auch denn, wenn es zwar zur Ehe, aber ohne Wissen und Willen der Eltern geschähe.

In der Craven Reform heißt: „Item, welcher nach eines Andern Eheweib steht und die schmecht mit den Werken, klage es denn der Ehemann und will darum Recht ausführen, also daß er ihn beweiset, so soll man des Ehebrechers Leib und Gut der Herrschaft, zu strafen, heimweisen, doch daß solch Beklagung in ziemlicher Zeit geschehe. Item, wenn ein Mann oder Frau ehebrüchig ist und das ander ehlich Gemahl es im Recht nicht verklagt, so mag nichts desto

weniger der Gerichtsherr so oft, als das ehebrüchig würde, zehn Gulden unabläßlich nehmen. Es kamen aber auch in jenem Zeitraum Fälle des Ehebruchs oft genug vor.

(Fortsetzung folgt.)

4. Die Herren von Neudeck und Maienfels.

Die Oberamtsbeschreibung von Dehringen gibt S. 263 ff. von diesem Geschlechte Nachricht, aber freilich nur ungenügend, wie denn von der Maienfelser Nebenlinie dort nicht mehr gesagt ist, als (nach Wibel 3, 60.) ein Engelhard von Neudeck ist genannt von Maienfels 1341.

Die erste uns bekannte Erwähnung eines Herrn v. Neudeck ist in der schönthaler Urkunde von 1215, 8. Juni, nach welcher Engelhard von Neudeck gemeinschaftlich mit Conrad v. Weinsberg würzburgische Lehen besaß in superiori Wostenkirchen, die geeignet wurden gegen Auftragung eines Lehens in Staggenhofen; (s. Abthlg. IV.)

1225, 7. Sept. zu Würzburg ist Engelhardus de Nidecke Zeuge in einer Urkunde König Heinrichs VII. (des Hohenstaufers.)

1230, 9. April zu Gelnhausen zeugt wiederum bei König Heinrich Engelhardus de Nideck.

1231, — als Markgraf Hermann von Baden die Kirche zu Lendsidel dem Stifte Badnang übergab, zeugte auch Engelhardus de Nidekke; s. Wibel IV, 7. Mon. boic. XXX, 177.

1234 war Englardus de Nidek mit Kaiser Friedrich II. in Italien, Mon. boic. XXX, 228, 561.

Gleichzeitig mit ihm erscheint 1232 ein Deutschordensritter Henricus de Nideke, *) Zeuge bei der Stiftung von Frauenthal; s. 1850, S. 88.

*) Eine bedeutende Burg Neudeck lag auch im Bambergischen Amte Ebermannstadt gegenüber von Streitberg, und wir vermögen deshalb nicht zu entscheiden, ob Heinrich v. N. nicht etwa von dort stammte. Um so gewisser gehören die weitem oben aufgeführten Herrn an die Brettach, weil das ihre Besitzungen und die Umgebung, in der sie auftraten, hinreichend beweisen.